



# Merkblatt

---

## zum Antrag auf Erteilung einer Negativbescheinigung zur deutschen Staatsangehörigkeit

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: Juni 2018)

Sie wohnen im Ausland und benötigen eine Bescheinigung, dass Sie nicht Deutsche/r sind?

Auf Wunsch prüft das Bundesverwaltungsamt, ob Sie tatsächlich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und stellt nach der entsprechenden Feststellung eine Negativbescheinigung aus.

Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann, beachten Sie bitte Folgendes:

### 1. Welche Vordrucke gibt es?

Antrag N: Antragsvordruck (einheitlich für Personen über und unter 16 Jahren)

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes  
[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), dort: Staatsangehörigkeit > Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit > Negativbescheinigung
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

### 2. Füllen Sie den Antrag so vollständig wie möglich aus

Das Bundesverwaltungsamt benötigt ihre Angaben, um die deutsche Staatsangehörigkeit für Sie auszuschließen. Unvollständige oder ungenaue Angaben können das Verfahren verzögern. Falls Sie oder Ihre Eltern schon einmal in Deutschland gewohnt haben, geben Sie bitte unbedingt die damaligen Adressen an (Ort, Postleitzahl oder Kreisbezeichnung, Straße und Hausnummer).

### 3. Legen Sie Ihrem Antrag bei:

- eine Kopie Ihres aktuellen Reisepasses
- eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde

Einfache Kopien genügen in diesem Verfahren. Sie müssen Ihre Unterlagen nicht beglaubigen lassen. Falls Sie adoptiert wurden, eine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben haben oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte eines ausländischen Staates eingetreten sind, legen Sie Ihrem Antrag bitte auch Kopien der betreffenden Unterlagen mit deutscher Übersetzung bei.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers oder einer gleichwertigen Person so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

#### **4. Unterschrift**

Wenn Sie 16 Jahre oder älter sind, unterschreiben Sie den Antrag selbst. Bei Kindern unter 16 Jahren unterschreiben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

#### **5. Zahlen Sie die Gebühr (25,00 Euro) erst nach Aufforderung**

Wenn die gewünschte Bescheinigung ausgestellt werden kann, erhalten Sie eine Aufforderung, die Gebühr von derzeit 25,00 Euro zu zahlen. Überweisen Sie bitte nicht vorher, sonst kann Ihre Zahlung möglicherweise nicht zugeordnet werden.

#### **Sonstige Hinweise zum Verfahren:**

Das Bundesverwaltungsamt ist in diesem Verfahren auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sofern Sie auf eine Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht reagieren, ruht das Verfahren, bis Sie sich wieder melden.

Sämtlicher Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt erfolgt in deutscher Sprache.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung oder direkt an das Bundesverwaltungsamt.

#### **6. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes → Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

#### **7. Kontaktdaten**

##### **Postanschrift**

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Deutschland

##### **Internetadresse**

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

##### **E-Mailadresse**

[staatsangehoerigkeit@bva.bund.de](mailto:staatsangehoerigkeit@bva.bund.de)

##### **Telefonnummern**

+49 (0)228 99-358-4486 oder +49 (0)221-758-4486 (Allgemeiner Auskunftsdienst)  
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

##### **Faxnummern**

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846